



## Stadt Sankt Augustin

Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung, „Am Pleiser Acker“

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

NEOGRÜN

Benjamin Schleemilch

Severinghauser Straße 22

58256 Ennepetal



## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Einführung</b> .....  | <b>1</b>  |
| <b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....   | <b>2</b>  |
| <b>3. Lage und Bestand des Plangebietes</b> .....                             | <b>5</b>  |
| <b>4. Fotodokumentation</b> .....   | <b>6</b>  |
| <b>5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b> .....         | <b>10</b> |
| 5.1 Ortsbegehung .....  | 10        |
| 5.2 Anfrage Naturschutzorganisationen .....                                   | 10        |
| 5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums .....                          | 10        |
| 5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....   | 12        |
| 5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit .....                         | 14        |
| <b>6. Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</b> ..... | <b>18</b> |
| 6.1 Vermeidungsmaßnahmen .....  | 18        |
| 6.2 Weitergehende unverbindliche Empfehlungen: .....                          | 18        |
| <b>7. Fazit</b> .....   | <b>19</b> |
| <b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....                                | <b>20</b> |

## 1. Einführung

Die Stadt Sankt Augustin plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 606/1, 3. Änderung, „Am Pleiser Acker“. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit 26 Reihenhäusern und zugehöriger Infrastruktur wie beispielsweise Erschließungsstraßen sowie kleineren Gemeinschaftsgrünflächen. Durch den Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung sollen die planerischen Grundlagen für eine moderne und familiengerechte Wohnbebauung geschaffen und in verbindliches Baurecht überführt werden.

Um zu überprüfen, in wie fern durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung im Rahmen des Planverfahrens erarbeitet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten mitsamt Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Vorhaben mitsamt den damit verbundenen Eingriffen in Lebensraumstrukturen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz. Mit der Änderung des BNatSchG im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

### Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

### **Der § 44 (1) BNatSchG regelt den gesetzlichen Artenschutz durch folgende Vorgaben:**

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rund 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht. Diese Arten sind, sofern diese im jeweiligen Verfahren greift, indirekt durch die naturschutzfachliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Vorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (s.a. Abb. 1):

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

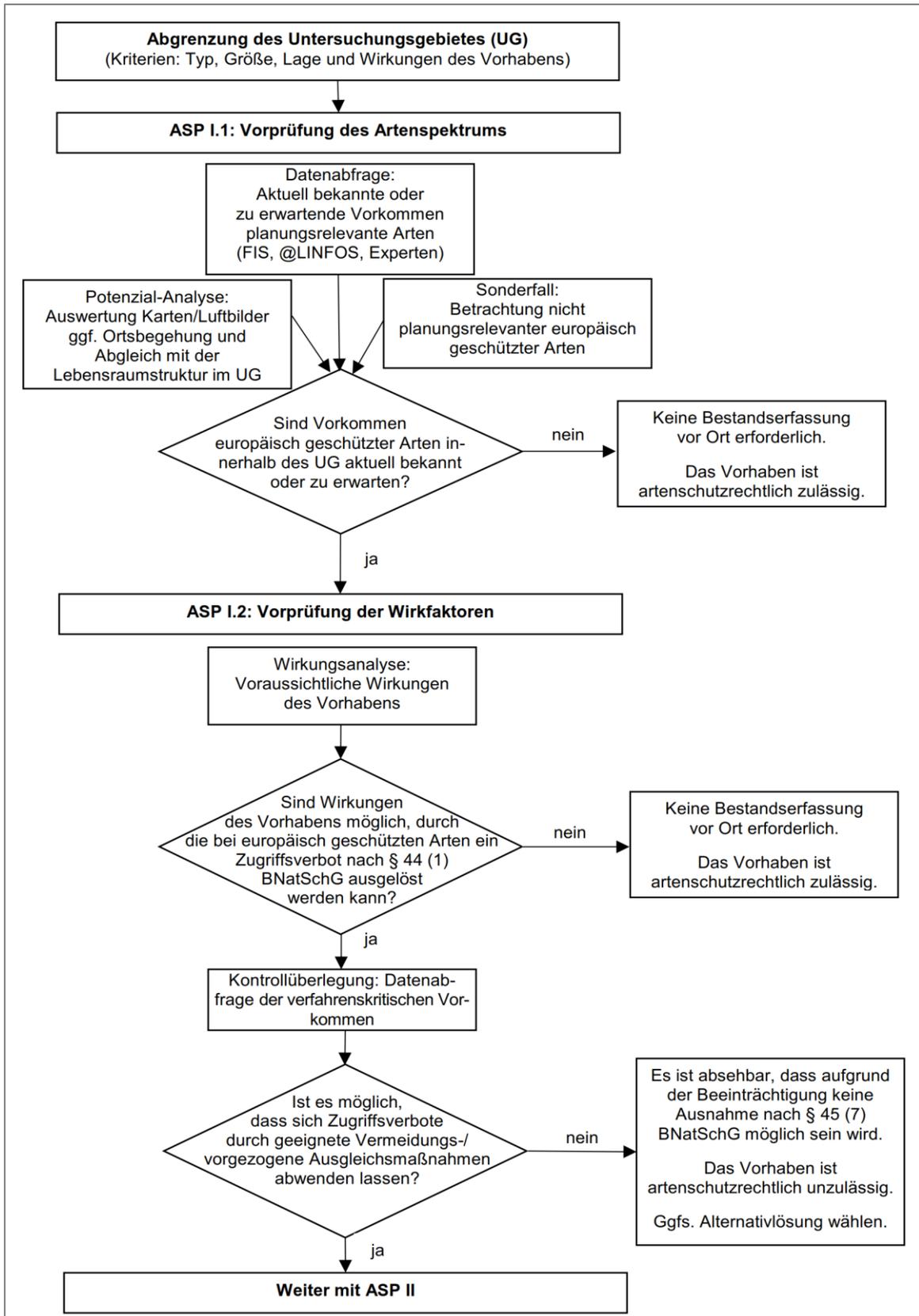


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen)

### 3. Lage und Bestand des Plangebietes

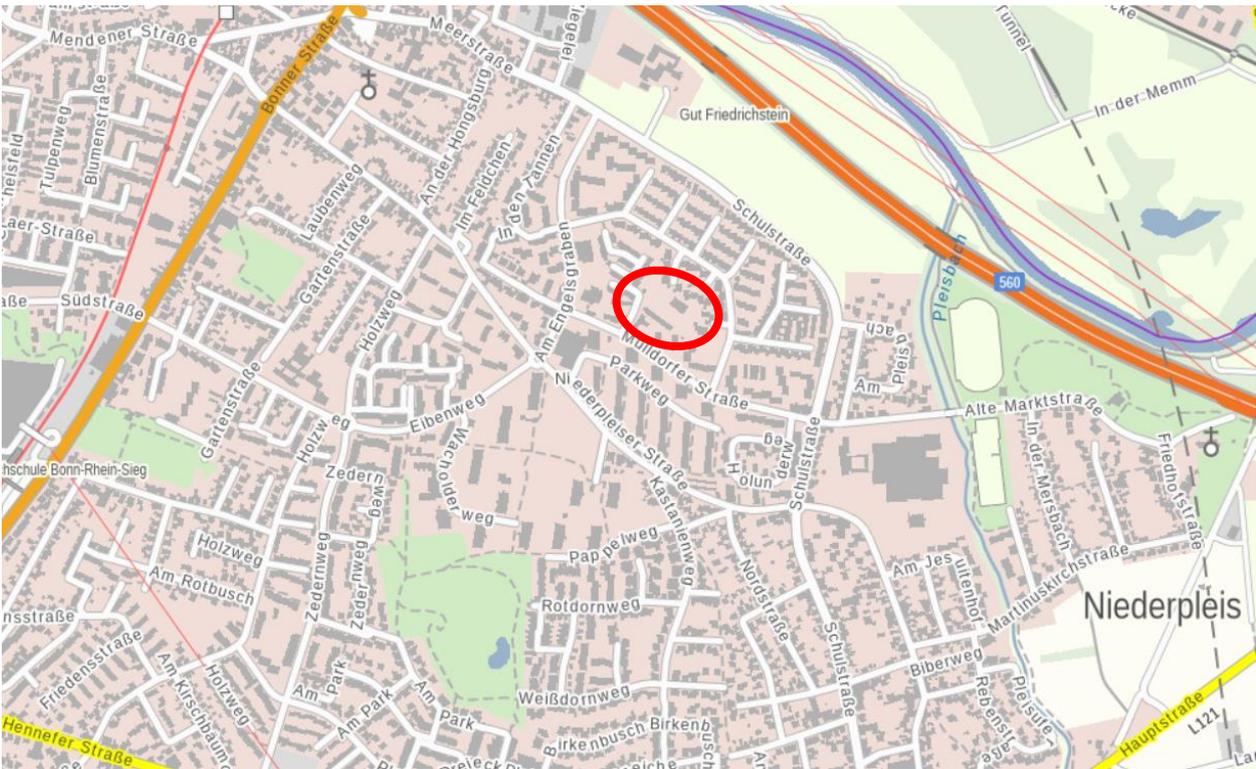


Abb. 2: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes (rot eingekreist) in Sankt Augustin, Ortsteil Niederpleis (verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 13.11.2020)



Abb. 3: vereinfachte Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 13.11.2020)

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Niederpleis in einem überwiegend wohnbaulich genutzten Bereich. Es lässt sich wie folgt abgrenzen:

- Einfamilienhäuser mit Gärten (Lochnerstraße) im Norden,
- Mehrfamilienhäuser mit Gemeinschaftsgrün (Lochnerstraße) im Osten,
- Mehrfamilienhäuser mit Gemeinschaftsgrün (Mülldorfer Straße) im Süden und
- die Rethelstraße im Westen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Niederpleis, Flur 001 die Flurstücke 2820, 2432 und 2589, 1028 und 1030. Insgesamt weist das Plangebiet eine Fläche von rd. 5.855 m<sup>2</sup> auf.

Das Plangebiet wird derzeit gewerblich genutzt. Die südlich gelegene Halle wird als Werkstatt, die nördlich gelegene Halle als Lagerhalle genutzt. Die Freiflächen, sofern nicht durch Gehölz- oder Ruderalvegetation bestanden, werden zudem als Lager- und Abstellfläche genutzt. Im östlichen Bereich befindet sich ein rund 800 m<sup>2</sup> großes Gehölz mit Weiden, Ahornen und anderen Gehölzarten, zudem findet sich hier ein Unterwuchs bestehend aus Brombeeren und Schmetterlingsfliegen. Der Baumbestand weist kleinere bis mittlere Stammumfänge auf. Die Freiflächen des Plangebietes werden einerseits durch Schotterflächen geprägt, vereinzelt kommen auch hier jüngere Gehölzgruppen oder Hochstaudenfluren auf. Die Hallen bieten wenig Versteck- bzw. Quartiersmöglichkeiten oder mögliche Brutplätze für Vögel. So ist die südlich gelegene Halle so abgedichtet, dass hier nur wenig potenzielle Einflugmöglichkeiten vorliegen. Die nördlich gelegene Halle ist ab einer Höhe von etwa 2 Meter nur mit Gittern verschlossen, so dass hier Wind, Licht und Kälte einwirken können.

Erhebliche negative Auswirkungen sind durch den Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung für das Umfeld und seine Flora und Fauna aufgrund der Bestandsnutzung nicht zu erwarten. Es werden nur Eingriffe auf Flächen vorbereitet, die bereits im Bestand anthropogen überformt sind.

#### 4. Fotodokumentation



Abb. 4: Lagerhalle mit großen, vergitterten Öffnungen



Abb. 5 und Abb. 6: Teile der Lager- und Abstellflächen sind bereits durch Sukzessionsbiotope überprägt



Abb. 7 und Abb. 8: Kleingehölz-Biotop im östlichen Plangebiet



Abb. 9 und Abb. 10: Fassaden der als Werkstatt genutzten Halle



Abb. 11: Schrägluftbild des Plangebietes, Blick von Osten auf Lager-/Sukzessionsflächen



Abb. 12: Schrägluftbild der Werkstatt-Halle



Abb. 13: Schrägluftbild der Lagerhalle und des Kleingehölzes sowie dem Umfeld des Plangebietes



Abb. 14: Schrägluftbild des Plangebietes, Blick von Norden

## 5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

### 5.1 Ortsbegehung

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 10.11.2020. Hierbei wurde die Fläche begangen und erfasst, welche Lebensraumtypen und Arten durch die Planung beeinträchtigt werden. Als Hilfsmittel wurden hierbei ein Fernglas und eine Foto-Drohne eingesetzt, um insbesondere auch Baumkronen und Dachflächen abzusuchen.

Das Plangebiet kann überwiegend als städtische Brachfläche mit Sukzessionsgehölzen und Hochstauden- und Gräserfluren und in Teilen noch intensiv genutzten Gebäuden (insbesondere Werkstatthalle) eingestuft werden. Zudem befindet sich im östlichen Plangebietes ein etwa 800 m<sup>2</sup> großes Kleingehölz- Biotop. Weite Teile des Plangebietes werden augenscheinlich nicht mehr intensiv gepflegt, hier kommt eine Siedlungsbrache mit Hochstauden und Gehölzen auf. Die Böden dieser Lagerfläche sind überwiegend geschottert und dementsprechend als rohboden-ähnliche Standorte erfasst. Die Lager- und Werkstatthalle bieten wenig Potenzial als Brutstandort oder als Fledermausquartier, wenngleich Sommer-Verstecke von gebäudebewohnenden Arten zumindest nicht in Gänze auszuschließen sind.

### 5.2 Anfrage Naturschutzorganisationen

Mit Datum vom 03.11.2020 erfolgte eine Anfrage bei der Biologischen Station Rhein-Sieg-Kreis sowie den Kreisverbänden des NABU und BUND, ob für das Plangebiet und dessen näheres Umfeld Kenntnisse über ein Vorkommen (planungsrelevanter) Arten vorliegen.

Mit Datum vom 03.11.2020 ging eine Antwort der Biologischen Station (Herr Weddeling) per E-Mail ein. Demnach liegen der Biologischen Station für das Plangebiet keine relevanten Daten vor.

Eine Rückmeldung durch den BUND und den NABU ging bis zum 17.11.2020 nicht ein.

### 5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

#### Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Anhand der Daten der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5209 (Siegburg) 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5209-1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV zu berücksichtigen und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (**KG**)
- Vegetationsarme und -freie Standorte (**OV**)
- Säume, Hochstaudenfluren (**SH**)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**GA**) und
- Gebäude (**GB**)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5209-1 (Siegburg) für ausgesuchte Lebensraumtypen

| Art                 |                   | Status                                       | Erhalt KON | Erhalt ATL | KG         | OV    | SH   | GA           | GB    |
|---------------------|-------------------|--|------------|------------|------------|-------|------|--------------|-------|
| Wis. Name           | Dt. Name          |  |            |            |            |       |      |              |       |
| Vögel               |                   |  |            |            |            |       |      |              |       |
| Accipiter gentilis  | Habicht           | Nachweis 'Brutvorkommen' (ab 2000 vorhanden) | G          | G-         | (FoRu), Na |       |      | Na           |       |
| Accipiter nisus     | Sperber           | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | G          | G          | (FoRu), Na |       | Na   | Na           |       |
| Alauda arvensis     | Feldlerche        | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | U-         | U-         |            |       | FoRu |              |       |
| Alcedo atthis       | Eisvogel          | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | G          | G          |            |       |      | (Na)         |       |
| Buteo buteo         | Mäusebussard      | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | G          | G          | (FoRu)     |       | (Na) |              |       |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling      | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | unbek      | unbek      | FoRu       | (Na)  | Na   | (FoRu), (Na) |       |
| Charadrius dubius   | Flussregenpfeifer | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | U          | U          |            | FoRu! |      |              |       |
| Delichon urbica     | Mehlschwalbe      | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | U          | U          |            |       | (Na) | Na           | FoRu! |
| Falco peregrinus    | Wandfalke         | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | U+         | G          |            |       |      | (Na)         | FoRu! |
| Falco tinnunculus   | Turnfalke         | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | G          | G          | (FoRu)     |       | Na   | Na           | FoRu! |
| Hirundo rustica     | Rauchschwalbe     | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | U-         | U          | (Na)       |       | (Na) | Na           | FoRu! |
| Locustella naevia   | Feldschwirl       | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | U          | U          | FoRu       |       | FoRu |              |       |
| Riparia riparia     | Uferschwalbe      | Nachweis 'Brutvorkommen'                     | U          | U          | (Na)       | FoRu! | (Na) |              |       |

|                      |                                     |                            |       |       |        |        |       |           |        |
|----------------------|-------------------------------------|----------------------------|-------|-------|--------|--------|-------|-----------|--------|
| Saxicola rubicola    | Schwarzkehlchen                     | Nachweis 'Brutvorkommen'   | U+    | G     | FoRu   |        | FoRu! |           |        |
| Serinus serinus      | Girlitz                             | Nachweis 'Brutvorkommen'   | unbek | unbek |        |        | Na    | FoRu!, Na |        |
| Strix aluco          | Waldkauz                            | Nachweis 'Brutvorkommen'   | G     | G     | Na     |        | Na    | Na        | FoRu!  |
| Sturnus vulgaris     | Star                                | Nachweis 'Brutvorkommen'   | unbek | unbek |        |        | Na    | Na        | FoRu   |
| Amphibien            |                                     |                            |       |       |        |        |       |           |        |
| Bombina variegata    | Gelbbauchunke                       | Nachweis ab 2000 vorhanden | S     | S     |        | Ru     | (Ru)  |           |        |
| Bufo calamita        | Kreuzkröte                          | Nachweis ab 2000 vorhanden | U     | U     |        | Ru     | (Ru)  | (FoRu)    |        |
| Reptilien            |                                     |                            |       |       |        |        |       |           |        |
| Lacerta agilis       | Zauneidechse                        | Nachweis ab 2000 vorhanden | G     | G     | (FoRu) | (FoRu) | FoRu  | (FoRu)    | (FoRu) |
| Schmetterlinge       |                                     |                            |       |       |        |        |       |           |        |
| Phengaris nausithous | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Nachweis ab 2000 vorhanden | U+    | S+    |        |        | FoRu  |           |        |

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhalt KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; RW: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

## 5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im folgenden Schritt wurde ermittelt und bewertet, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell ausgehen können bzw. zu erwarten sind. Hierbei können gegebenenfalls artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erkannt oder ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Vorhabens sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

- **Baubedingte Wirkfaktoren**

### Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Eingriffsflächen für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind

nach Möglichkeit auf Flächen vorzusehen, die bereits im Bestand versiegelt oder anderweitig vorbelastet sind. Laichgewässer oder Brutstätten wie beispielsweise von Eisvogel, Uferschwalbe oder Rauch- und Mehlschwalbe werden nicht zerstört.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden.

Dieser Faktorenkomplex kann jedoch im Rahmen des Vorhabens vernachlässigt werden, da das Plangebiet bereits im Bestand stark durch die bestehenden Wanderbarrieren beeinträchtigt ist bzw. Wanderbiotope nicht erheblich beeinträchtigt werden oder im unmittelbaren Umfeld vorgehalten werden.

#### Gehölzrodungen

Im Zuge der Bautätigkeiten werden Gehölze gerodet. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere die Einhaltung eines Fällzeitraumes vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres gem. § 39 (5) BNatSchG, sind vorzusehen, um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

#### Gebäudeabbruch

Die Lager- und Werkstatthalle stellen ein mögliches Habitat für (planungsrelevante) Arten der gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten dar. Für Fledermäuse ist jedoch aufgrund der Art der Nutzung und der Bauweise der Hallen eine Wochenstubennutzung oder Winterquartiersnutzung auszuschließen. Somit kommen den Hallen nur eine mögliche Funktion als Tagesversteck zu. Eine Brutnutzung, insbesondere der Lagerhalle, durch nicht-planungsrelevante Vögel ist ebenfalls möglich. Somit muss zur Vermeidung möglicher Tötungen und Eingriffe in die Reproduktion ein Abbruch im Winterhalbjahr im Zeitraum vom 01. November eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Sofern ein Abbruch außerhalb dieses genannten Zeitraums vorgesehen ist, können die Hallen im Vorfeld des Abbruchs auf einen Besatz geprüft und ggf. zum Abbruch freigegeben werden (s.a. Kapitel 6.1).

#### Bewertung:

Durch die Planung wird ein Verlust von Lebensräumen vorbereitet. Dieser stellt sich jedoch nicht als erheblich dar. Durch Regelungen zum Zeitpunkt der Baufeldräumung und den Abbrucharbeiten (Vermeidungsmaßnahmen) sind Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge der Veränderung der Landschafts- und Lebensraumstruktur hervorgerufen. Teilflächen des Plangebietes stellen sich im Bestand als Brach- bzw. Sukzessionsflächen dar. Durch die Planung wird der Anteil versiegelter Flächen erhöht. Durch die Gärten und kleinere Freiraumstrukturen werden neue Ersatzlebensräume für (ubiquitäre) Arten geschaffen, die zur Minderung der Eingriffe beitragen.

### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dem Plangebiet ist im Bestand auf Grund seiner Lage und umgebenden Biotopausstattung keine große Bedeutung als Biotopkorridor beizumessen. Aufgrund des Biotopbestandes im Umfeld finden sich ausreichend Flächen, um entsprechende Trittsteinbiotop-Funktionen weiterhin zu erfüllen. Zudem wird dem Plangebiet auch zukünftig eine geringe entsprechende Funktion zukommen.

### Bewertung:

Durch die Planung geht ein Verlust von Sukzessions- Biotopen einher. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung auszuschließen.

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die Bestandsnutzung sowie die benachbarten Wohngebiete und den Straßenverkehr liegt für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung vor.

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (bspw. Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die Bestandsnutzung sowie die benachbarten Wohngebiete und den Straßenverkehr liegt für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung vor.

### Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko ist im Rahmen des Vorhabens nicht gegeben, da das Plangebiet nicht oder nur bedingt für den motorisierten Verkehr freigegeben ist (langsamer Verkehr im Bereich der Erschließungsstraßen).

### Bewertung:

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen (planungsrelevanter) Arten oder Verluste von Lebensräumen aufgrund betriebsbedingter Wirkfaktoren ausgelöst.

## **5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit**

Nachfolgend wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutz-rechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten 5209-1 (vgl. Tab. 1,) den Ergebnissen der Ortsbegehungen sowie der Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

## Säugetiere

- Fledermäuse:

Wenngleich im Rahmen der Messtischblattabfrage keine Arten der Fledermäuse aufgezeigt werden, kann ein Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere der im Siedlungsraum relativ häufigen Arten wie bspw. Zwergfledermaus, nicht ausgeschlossen werden.

Neben einer Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat könnte den abgehenden Hallen zumindest eine Funktion als Tagesversteck zukommen. Winterquartiere und/oder Wochenstuben werden hier jedoch aufgrund der Bauweise und der Bestandsnutzung ausgeschlossen. Der Baumbestand im Plangebiet weist keine Höhlen auf, die durch Waldfledermäuse genutzt werden könnten.

Somit können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) für die Gruppe der Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden, wenn der Abbruch im Winterhalbjahr erfolgt (01. November eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres).

Sollte der Abbruch der Gebäude davon abweichend zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden, wären die Gebäude auf einen Besatz zu kontrollieren, um Tötungen und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Entsprechende Vorgaben sind dem Kapitel 6.1 zu entnehmen.

## Vögel

Die Gehölzstrukturen des Plangebietes weisen keine Nester, Horste und/oder Baumhöhlen auf, es erfolgte eine Untersuchung auch unter Zuhilfenahme eines Fernglases und einer Foto-Drohne. Die abgehenden Hallen könnten potenziell als Brutplatz von Gebäudebrütern genutzt werden. Da der Abbruch außerhalb des Brutzeitraumes erfolgt oder entsprechend den Vorgaben des Kapitels 6.1 alternativ eine erneute Besatzprüfung durchzuführen ist, können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Dem Plangebiet kann eine Funktion als Teilfläche eines Jagdhabitates, beispielsweise der Greifvögel und Eulen, zukommen. Dieses ist jedoch aufgrund der Größe und der Bestandsnutzung nicht als essenziell einzustufen.

- Eulenvögel, Greifvögel, Falken (gem. MTB 5209-1 hier Waldkauz, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wanderfalke, Turmfalke)

Niststätten dieser Arten konnten in den Bestandsbäumen im Plangebiet oder in dessen direkten Umfeld nicht nachgewiesen werden. Eine Nutzung der abgehenden Hallen als Brutplatz kann aufgrund deren Bauweise ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können für Eulen, Greifvögel und Falken somit im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

- Schwalben (gem. MTB 5209-1 hier Ufer, Rauch- und Mehlschwalbe)

Vorkommen der Uferschwalbe sind aufgrund der Lebensraumsprüche auszuschließen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten auch keine Nester der Rauch- oder Mehlschwalben nachgewiesen werden. Insbesondere die Rauchschalbe weist eine starke Bindung an Stallungen auf, Mehlschwalben-Nester wären einfach an Außenfassaden nachweisbar. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für die Gruppe der Schwalben auszuschließen.

- Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelt überwiegend offene Landschaften wie heckenreiche Agrarlandschaften, Heiden, Ruderalflächen, aber auch lichtere Parks und Gärten. Diese müssen

ausreichend Krautschicht für den Nahrungserwerb aufweisen. Das Plangebiet erfüllt nicht in Gänze die Ansprüche der Art, ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Eisvogel

Eisvögel besiedeln Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, in die die Bruthöhlen gegraben werden. Zudem werden auch Wurzelteller (bspw. Fichten) und künstliche Nisthöhlen genutzt. Entsprechende Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht gegeben, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Feldschwirl

Der Feldschwirl besiedelt strukturreiche Grünländern (zumeist Feuchtgrünland), Waldlichtungen, Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Die Brut erfolgt am Boden in Horsten von Gräsern wie Pfeifengras, Rasenschmiele o.vgl. Entsprechende Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht gegeben. Ein Vorkommen des Feldschwirls wird somit ausgeschlossen, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer kommen als Brutvögel im Bereich sandiger oder kiesiger Ufer größerer Flüsse vor. Als Sekundärlebensraum werden ergänzend hierzu Sand- und Kiesabgrabungen oder Klärteiche genutzt. Das Plangebiet erfüllt diese Habitatanforderungen im Bestand nicht. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für die Art durch das Vorhaben auszuschließen.

- Girlitz

Girlitze sind im Siedlungsbereich Bewohner von Parks und Gärten mit lockerem Baumbestand. Die Brutplätze befinden sich überwiegend in Nadelbäumen. Das Plangebiet erfüllt im Bestand nur bedingt diese Anforderungen. Zudem befinden sich ausreichend Ersatzhabitate im Umfeld des Plangebietes. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 6) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

- Feldlerche

Die Feldlerche ist eine Bewohnerin der offenen Kulturlandschaft, Vorkommen der Art im Plangebiet sind auszuschließen, dementsprechend werden auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) bei Umsetzung des Vorhabens für die Art ausgelöst.

- Schwarzkehlchen

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Dementsprechend sind Vorkommen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens für das Schwarzkehlchen auszuschließen.

- Star

Der Star ist ein Höhlenbrüter. Entsprechende Höhlen weist der Baumbestand im Plangebiet nicht auf. Zudem werden auch Spalten, Nischen und Höhlen sowie Nistkästen an Gebäuden und deren

Umfeld besiedelt. Geeignete Strukturen weist der abgehende Gebäudebestand nicht auf. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

**Amphibien** (gem. MTB 5209-1 hier Kreuzkröte und Gelbbauchunke)

Im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld befinden sich keine geeigneten Laichgewässer für Kreuzkröten, Gelbbauchunke oder andere (planungsrelevante) Amphibienarten. Zudem befinden sich kaum geeignete Überwinterungshabitate für Kreuzkröten oder Gelbbauchunken im Plangebiet. Die Insellage zwischen Siedlungs- und Verkehrsflächen stellen zudem eine erhebliche Wanderbarriere dar. Vorkommen der Kreuzkröte, der Gelbbauchunke und anderer (planungsrelevanter) Amphibienarten werden somit ausgeschlossen. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für die Gruppe der Amphibien durch das Vorhaben ausgelöst.

**Reptilien** (Zauneidechse gem. MTB 5209-1)

Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensräume von Reptilien zerstört. Aufgrund der Lebensraumstrukturen und den Wanderbarrieren im Umfeld werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Reptilien ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht vorbereitet.

**Insekten** (gem. MTB 5209-1 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Eine Nutzung des Plangebietes als Lebensraum des Wiesenknopf-Ameisenbläulings können aufgrund der Lebensraumstruktur im Plangebiet ausgeschlossen werden. So ist die Art an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs, einer Pflanze der wechselfeuchten Nasswiesen gebunden. Entsprechende Lebensraumstrukturen befinden sich nicht im Plangebiet. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden.

## 6. Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Zum potenziellen Schutz von Brutvögeln und von Fledermäusen in Tagesverstecken sind die Hallen im Zeitraum vom 01. November eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres abzurechen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) und vereinzelt Fledermäusen in Tagesverstecken ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Sollten die Abbrucharbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraumes stattfinden, so sind vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten (innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme) die betreffenden Gebäude auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten zu untersuchen. Das Prüfergebnis ist im Protokoll A „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (ggfls. Anlage B „Art-für Art-Protokoll“) festzuhalten und bei der Unteren Naturschutzbehörde drei Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- Die Bauarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum einzugrenzen. Nach Möglichkeit sollten lärmintensive Arbeiten außerhalb des Hauptbrutzeitraumes erfolgen.
- Staubemissionen, bspw. von Baustraßen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt oder anderweitig vorbelastet sind.

### 6.2 Weitergehende unverbindliche Empfehlungen:

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität des Wohnparks gesteigert werden.

- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente im Zuge der Umsetzung vorgesehen werden. Beispielsweise könnten künstliche Bruthöhlen oder Fledermausquartiere an Neubauten oder Fledermauskästen und Nistkästen an Bäumen (Neuanpflanzungen und Bestandsbäumen) integriert werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co.“ (Biologische Station Hagen) entnommen werden.

- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von Insekten- und Vogelnährgehölzen, die Anlage von blütenreichen Staudenbeeten und/oder extensiv gepflegten Wildblumenwiesen oder Dachbegrünungen.

## 7. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Hierfür fand im November 2020 eine Relevanzbegehung des Plangebietes statt.

Nach Informationen des LANUV sind 20 planungsrelevante Arten (16 Vogelarten, zwei Amphibienarten, je eine Reptilien- und Insektenart), für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5209-1 Siegburg gelistet

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstramstrukturen und Wanderbarrieren können Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am und im Rahmen der nachfolgenden Auswertung konnten keine Hinweise auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten bzw. deren Reproduktions- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes aufgefunden werden.

Nicht in Gänze auszuschließen ist, dass den abgehenden Hallen eine Funktion als Brutplatz von Vögeln oder als Tagesversteck von Fledermäusen im Sommer zukommt. Somit ist der Abbruch entweder im Winterhalbjahr durchzuführen oder die abgehenden Hallen im Vorfeld des Abbruchs erneut auf einen Besatz zu kontrollieren und ggf. Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) auszuschließen.

**Nach derzeitigem Stand werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst, sofern der Abbruch der Hallen im Winterhalbjahr erfolgt. Sofern ein Abbruch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen soll, wären weitere Untersuchung der abgehenden Gebäude im Vorfeld der Abbrucharbeiten vorzusehen und die Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen.**

## Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 290 DER VERORDNUNG VOM 19. JUNI 2020 (BGBl. I S. 1328) GEÄNDERT WORDEN IST"

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 10. APRIL 2019

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

## GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER

[WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/](http://WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/)

[WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ](http://WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ)

## WEITERE INFORMATIONEN:

E-MAIL-AUSKUNFT DURCH HERRN WEDDELING, BIOLOGISCHE STATION RHEIN-SIEG-KEIS VOM 03.11.2020

Ennepetal, 04.01.2021



M.Eng. Benjamin Schleemilch  
Landschaftsarchitekt AKNW  
NEOGRÜN